

Neues Chemikalienrecht - Orange warnt vor Gefahr

Am 1. August 2005 wurde das bisher gültige Giftgesetz durch das neue Chemikalienrecht abgelöst. Es regelt den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Produkten. Die neue Gesetzgebung bringt zahlreiche Neuerungen für alle Personen und Betriebe, welche Chemikalien herstellen, importieren, verwenden oder damit handeln.

Die schweizerische Giftgesetzgebung war seit 1972 in Kraft. Sie teilte die gefährlichen Chemikalien nach ihrer Gesamtgefährlichkeit in fünf Giftklassen ein. Für den Handel oder den Bezug waren unterschiedliche Giftbewilligungen erforderlich. Mit der neuen Chemikaliengesetzgebung wird die Kennzeichnung der

Willy Zehnder
Amt für
Verbraucherschutz
062 835 30 85

Chemikalien an das europäische Recht angepasst und das teilweise als bürokratisch

empfundene Bewilligungssystem abgeschafft. Ziel ist, den Warenverkehr zu erleichtern.

Gefahrensymbole statt Giftklassen

Die Einteilung in Giftklassen durch das Bundesamt für Gesundheit wird ersetzt durch die Einstufung der Hersteller nach den Kriterien der EU-Richtlinien.

- Die Einstufung und Kennzeichnung umfasst auch physikalisch-chemische und umweltgefährliche Eigenschaften wie Brennbarkeit oder Gewässergefährdung.
- Die gefährlichen Eigenschaften werden durch einen oder mehrere R-Sätze (Risiko) ausgedrückt. Insgesamt sind Kriterien für 69 R-Sätze festgelegt.
- Einer Gruppe von R-Sätzen wird ein entsprechendes Gefahrensymbol zugeordnet.
- Die S-Sätze (Sicherheit) informieren den Verwender über die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen. Es stehen 64 S-Sätze zur Auswahl.

Das Gefahrensymbol auf einer Verpackung macht nur eine summarische Aussage über die Eigenschaften eines Produktes. Durch die einzelnen R-Sätze erhält der Verwender aber detailliertere Informationen über die gefährlichen Eigenschaften. Sie sollten deshalb immer gelesen werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit den Giftbändern sind aufgehoben. Die Einstufung und Etikettierung der Chemikalien erfolgt nach den Richtlinien der EU (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze).
- Der Geltungsbereich, auch für die Kennzeichnung, wird erweitert auf die Umweltgefahren und die physikalisch-chemischen Gefährdungen.
- Die Chemikaliengesetzgebung setzt bei der Mehrzahl der Chemikalien auf eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller. Die Produkte müssen nicht mehr zugelassen werden, sondern werden durch die Inverkehrbringer eingestuft und gekennzeichnet.
- Die Betriebe brauchen keine Giftbewilligung mehr. Einige sind verpflichtet, Fachkenntnisse nachzuweisen. In gewissen Fällen ist den kantonalen Behörden eine Ansprechperson mitzuteilen.

Übersicht über die Gefahrensymbole mit Produktebeispielen

Gesundheitsgefährdende Eigenschaften		X_n, gesundheitsschädlich Lampenöle, Pflanzenschutzmittel, Toluol, Frostschutzmittel
		T, giftig Benzin, Ammoniak, Methanol
		T+, sehr giftig Flusssäure, Schwefelwasserstoff, Kaliumcyanid
		X_i, reizend Reinigungsmittel, Zement, Soda
		C, ätzend starke Reinigungsmittel und Entkalker, Säuren, Laugen

physikalisch-chemische Eigenschaften		F, leichtentzündlich Brennsprit, Klebstoffe, Verdüner
		F+, hochentzündlich Spraydosen, Campinggas, Benzin
		O, brandfördernd Chlorate, Peroxide
		E, explosionsgefährlich TNT, Bleiazid, Nitroglycerin
Umwelt		N, umweltgefährlich Holzschutzmittel, Benzine

Im Handel erhältliche Produkte müssen weiterhin die Adresse und neu auch die Telefonnummer eines schweizerischen Herstellers oder Importeurs tragen. Weitere Informationen zu einem Produkt findet man im Sicherheitsdatenblatt. Gewerbliche Verwender erhalten dieses automatisch vom Lieferanten, Private können ein Sicherheitsdatenblatt verlangen.

Selbstkontrolle auch bei den Chemikalien

Die Mehrzahl der Chemikalien kommt als so genannte Zubereitungen – Gemische aus mehreren Stoffen – auf den Markt. Der Hersteller muss die gefährlichen Eigenschaften der Zubereitungen vor dem Inverkehrbringen im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen. Ausserdem muss er ein Sicherheitsdatenblatt verfassen und bereitstellen, aus dem die entscheidenden Informationen ersichtlich sind.

Die Selbstkontrolle ist der Überbegriff für die Tätigkeiten von der Beurteilung der Gesundheits- und Umweltgefährdungen bis zur Kennzeichnung der Produkte. Der Hersteller oder Importeur ist verpflichtet, die Selbstkontrolle vor dem Inverkehrbringen eines Produktes durchzuführen. Er muss überprüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen gefährden können. Bezüg-

lich der Umweltverträglichkeit gilt diese Verpflichtung auch für Gegenstände und Kosmetika.

Zulassungs- oder Anmeldeverfahren sind nur noch für besondere Stoff- und Produktgruppen vorgesehen.

Eine umfassende «Giftliste» aller zugelassenen Produkte existiert daher in Zukunft nicht mehr. Die Produkte müssen allerdings nach dem Inverkehrbringen mit Angaben zur Zusammensetzung und zur Einstufung in ein Produktregister gemeldet werden. Dieses dient primär der Notfallauskunft. Ein Teil der Daten soll der Öffentlichkeit zugänglich sein. Es wird sich zeigen müssen, wie gut die Meldedisziplin der Inverkehrbringer und damit die Vollständigkeit und Qualität der Angaben sein wird.

Verbote und Beschränkungen

Zahlreiche Stoffe dürfen wegen ihrer Gefahr für die Öffentlichkeit, die Arbeitnehmer oder die Umwelt nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Die Bestimmungen über diese Stoffe sowie die sie enthaltenden Zubereitungen und Gegenstände sind neu in den Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zusammengefasst. Zu den bestehenden Verboten und Beschränkungen der aufgelösten Stoffverordnung kommen neue Bestimmungen hinzu. Diese betreffen chlorierte Verbindungen, Flamm- und Reinigungsmittel, Schwermetalle und Holzwerkstoffe.

Was passiert mit den Giftbewilligungen?

Die Giftbewilligungen im heutigen Sinn werden abgeschafft. Der Bezug von gewissen Chemikalien wie Batte-



Foto: KL Zürich

Chemikalien dürfen bei bestimmungsgemässer Verwendung weder Mensch noch Umwelt gefährden.

riesäure oder Säure für Schwimmbäder wird ohne Giftschein möglich sein. Die Gemeinden werden daher keine Giftscheine mehr ausstellen müssen.

Die Abgabe von sehr giftigen, Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden und fortpflanzungsgefährdenden Chemikalien sowie giftigen Bioziden an die Öffentlichkeit bleibt aber weiterhin verboten (analog Giftklasse 1).

Auch beim Handel findet eine massive Liberalisierung statt, sodass die meisten Händler keine Bewilligung und damit keine Giftprüfung mehr benötigen. Nur noch Detailhändler, welche besonders gefährliche Chemikalien an die Öffentlichkeit abgaben, müssen über eine Person mit Sachkenntnis verfügen. Diese Sachkenntnis kann durch die Berufsausbildung, durch Kurse oder Berufserfahrung erworben werden. Betroffen dürften vor allem Apotheken, Drogerien, Landis und Hobbymärkte sein.

Elemente der Selbstkontrolle

- Beurteilung
- Einstufung
- Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Verbote der ChemRRV

Chemikalien mit und ohne Zulassungsverfahren

Ohne Zulassung/Anmeldung

Alte Stoffe
Zubereitungen
Dünger (mehrfachlich)

Mit Zulassung/Anmeldung

Neue Stoffe
Biozide
Pflanzenschutzmittel
gewisse Dünger

Als «besonders gefährliche» Chemikalien gelten solche mit den Kennzeichnungen:

- T+, T, C, E
- F mit R15 oder R17
- R1, R4, R5, R6, 16, R19, R44
- N mit R50/53
- Selbstverteidigungsprodukte

Tätigkeiten, die eine Fachbewilligung erfordern

- Desinfektion von Badewasser in öffentlichen Bädern*
- Schädlingsbekämpfung für Dritte*
- Begasungen mit hochgiftigen Gasen*
- Verwendung von Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln (gewerblicher Umgang z. B. Spritzdienste)
- Verwendung von Kältemitteln

* mit Meldepflicht an die kantonale Behörde

Gewerbliche Verwender benötigen für den Bezug von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen keine Bezugsbewilligungen mehr. Für gewisse Tätigkeiten sind allerdings so genannte Fachbewilligungen erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um Bewilligungen im eigentlichen Sinne, sondern um Kenntnisausweise, zu welchen man durch Berufsausbildung, Kurse oder Berufserfahrung kommen kann.

Betriebe, welche über Sachkenntnis verfügen müssen oder gewisse Fachbewilligungen brauchen, sowie Hersteller und Importeure von Chemikalien müssen der kantonalen Behörde im Rah-

men einer Mitteilungspflicht eine Ansprechperson mitteilen. Die Ansprechperson dient den Kantonen als Verbindungsperson zu einem Betrieb. Gleichzeitig ist die aktive Mitteilungspflicht eine wichtige Hilfe für die kantonalen Stellen, um die Adressen der kontrollpflichtigen Betriebe zu erhalten. Sie ermöglicht ihnen eine gefahrenbezogene und systematische Kontrolle und Information der Betriebe und Abgabestellen.

Weitere Bestimmungen für die Verwender

Für die Verwender gilt die Sorgfaltspflicht. Sie haben folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt treffen.
- Hinweise auf Verpackung und Sicherheitsdatenblatt berücksichtigen.
- Ausbringen in die Umwelt nur so viel erforderlich und zum angegebenen Zweck.
- Beachtung von Verwendungsbeschränkungen und -verboten.

Daneben sind die Bestimmungen über die Aufbewahrung zu beachten. Diese wurden gegenüber der Giftgesetzgebung etwas erweitert, dafür aber in anderen Punkten, zum Beispiel bezüglich der Aufbewahrung in Lebensmittelgebäuden, aus unerklärlichen Gründen verwässert.

Aufbewahrungsvorschriften

- vor gefährlichen Einwirkungen schützen
- Trennung von Lebens-, Heil- und Futtermitteln
- Trennung von Chemikalien, die miteinander gefährlich reagieren können

Für besonders gefährliche Chemikalien zusätzlich:

- für Unbefugte unzugänglich
- nicht in Lebensmittelverpackungen

Ausserdem gelten beim Umgang mit Chemikalien zusätzlich und unverändert die einschlägigen Bestimmungen von anderen Gesetzgebungen wie jenen des Arbeitnehmerschutzes, der Unfallversicherung, des Umweltschutzes (z. B. Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Störfallvorsorge), des Brandschutzes und der Landwirtschaft.

Neu ist die Verpflichtung, die Sicherheitsdatenblätter der Produkte aufzubewahren, solange diese im Betrieb verwendet werden. Generell wird die Bedeutung des Sicherheitsdatenblattes im gewerblichen Bereich durch das neue Recht verstärkt. Deren Nutzen wird vor allem von der Qualität des Inhaltes abhängen. Auf die Festlegung von Anforderungen an Ersteller von Sicherheitsdatenblätter wurde verzichtet.



Foto: KL Zürich

Die Gefährdungen durch Chemikalien bleiben unverändert. Der Umgang erfordert entsprechende Sorgfalt.

Bestimmungen für den Handel

Neben der erwähnten Sachkenntnis, welche in gewissen Bereichen des Detailhandels gefordert ist, gibt es noch einige weitere Bestimmungen, welche sich an den Handel wenden. Grundsätzlich ist eine Abgabe von Chemikalien dann möglich, wenn der Abgeber davon ausgehen kann, dass der Bezüger urteilsfähig ist und mit den Chemikalien sicher und umweltgerecht umgehen kann. Der Abgeber hat vor allem Informationspflichten. Für Produkte mit den Kennzeichnungen T, C, R35 oder E sowie für Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays) muss im Detailhandel ausserdem ein Abgabebuch geführt werden, in dem die Personalien (Ausweis), die Art, Menge und der Verwendungszweck aufgezeichnet werden. Vom Kunden ist eine Unterschrift zu leisten.

Die Selbstbedienung ist für «besonders gefährliche Chemikalien» nicht erlaubt. Die Abgabe von Warenmustern mit den Eigenschaften T+, T und C ist nur an gewerbliche und berufliche Verwender zulässig.

Die Händler sind verpflichtet, gefährliche Produkte ihres Sortiments von den Verbrauchern zurückzunehmen.

Besondere Bestimmungen

Weitere in diesem Zusammenhang erwähnenswerte Bestimmungen betreffen die Werbung und die Massnahmen bei

Rücknahme und Rückgabepflichten

- Wer gefährliche Chemikalien abgibt, ist verpflichtet, sie von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen (gemäss Sortiment).
- Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.
- Für Biozide und Pflanzenschutzmittel sind die Produkte auch von beruflichen Verwendern zurückzunehmen. Ausserdem gibt es eine Rückgabepflicht an den Handel oder eine Sammelstelle für nicht mehr gebrauchte Produkte.

Anwendung der neuen Umgangsvorschriften auf Produkte nach altem Recht

neue Bezeichnung	alte Klassierung
gefährlich	Giftklassen 1–5
besonders gefährlich	Giftklassen 1–3
giftig, ätzend	Giftklasse 2
sehr giftig	Giftklasse 1

Diebstahl, Verlust und irrtümlichem Inverkehrbringen.

In der Werbung für Chemikalien sind immer die gefährlichen Eigenschaften (Gefahrenbezeichnungen) anzugeben. Ausserdem sind gewisse irrtümliche und verharmlosende Anpreisungen nicht statthaft.

Nicht zulässig bei der Anpreisung sind Angaben

- die Anlass geben zu Irrtum über Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt sowie zur Überschätzung der Umweltverträglichkeit;
- die verleiten zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung;
- von nicht näher bezeichneten Begriffen wie «abbaubar» «ökologisch» oder «umweltfreundlich».

Wer Chemikalien verliert, irrtümlich abgibt oder wem sie gestohlen wurden, muss die Polizei informieren, falls die Produkte mit T+, T, C oder E gekennzeichnet sind. Diese benachrichtigt dann die kantonale Behörde, welche nötigenfalls die Öffentlichkeit informiert.


Übergangsregelungen

Da die Anpassung der Etiketten recht aufwändig ist, wurden Übergangsfristen festgelegt. Alte Produkte dürfen noch bis zum 31. Juli 2006 von Herstellern und Importeuren abgegeben werden. Für die Abgabe an die Endverbraucher beträgt die Frist zwei Jahre (bis 31. Juli 2007).

Bei den Umgangsvorschriften finden die neuen Bestimmungen auch Anwendung auf die nach altem Recht klassierten und etikettierten Produkte.

Vollzug

Das neue Recht wird durch Bund und Kantone vollzogen. Der Bund ist primär für die Anmeldungen und Zulassungen von Produkten (Neustoffe, Pflanzenschutzmittel, Biozide) zuständig. Er führt auch das Produktregister und hat Koordinationsaufgaben.

Die Kantone werden vor allem in der Marktkontrolle (Zubereitungen, Gegenstände) und der Überwachung der Umgangs- und Abgabevorschriften tätig sein. 

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit, 062 835 30 90, zur Verfügung.

Das kantonale Laboratorium Zürich hat in der «Zürcher Umwelt Praxis» Nr. 42 eine Information zum neuen Chemikalienrecht publiziert, welche sie freundlicherweise auch «UMWELT AARGAU» zur Verfügung stellt.

Weitere Informationen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind:

- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)
- Biozidprodukteverordnung (VBP)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
- diverse Departementsverordnungen von EDI und UVEK über die Sachkenntnis und die Fachbewilligungen

Die wichtigsten Informationen sowie die Gesetzestexte sind auf der Homepage der Bundesämter zum Chemikalienrecht: www.cheminfo.ch. Von dieser Seite ist auch das Produktregister zugänglich.

Spezifische Merkblätter für zahlreiche Betriebstypen und zu diversen Themen des neuen Rechts können unter www.ag.ch/verbraucherschutz (Bereich: Informationen zum neuen Chemikalienrecht) heruntergeladen werden.